

Kleingartenordnung
der Kleingartenanlage " Am Schwimmbad " e.V.

99330 Gräfenroda

Paragraph 01

Diese Kleingartenordnung regelt das Zusammenleben der Mitglieder unserer Anlage untereinander, sowie die Beziehungen zu den, mit unserer Anlage vertraglich gebundenen Besitzern der angrenzenden Hanggrundstücke.

Paragraph 02

Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingartennutzungsvertrages und ist als Anhang an die Satzung vom 24. 11. 2010 zu verstehen.
Diese Kleingartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, die sich über den Inhalt des Kleingartennutzungsvertrages hinaus für das Zusammenleben in unserer Anlage und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben.
Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und im Bereich der gesamten Kleingartenanlage.

Paragraph 03

Diese Kleingartenordnung richtet sich in ihren wesentlichen Bestandteilen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.1986 (BGBL S. 2191).

Paragraph 04

- Begriffsbestimmung -

Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nicht erwerbsmäßig gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Er liegt in einer Kleingartenanlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z.B. Wegen, Spielflächen oder ähnlichem zusammengefasst sind.

Ein Kleingarten kann nur ein Pachtgarten sein.

Die Gartenfläche darf nicht nur allein aus Rasenbewuchs und Zierbepflanzung bestehen.

Die Erzeugung von Obst und Gemüse ist ein notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung, für die ca. ein drittel der Gartenfläche verwendet werden muss.

Paragraph 05

- Rechte und Pflichten -

Jedes Mitglied unserer Gartenanlage hat das Recht und die Pflicht, seinen Pachtgarten nach den Normen des Bundeskleingartengesetzes, den Grundlagen unserer Vereinssatzung, sowie den Beschlüssen unserer Mitgliederversammlung zu gestalten und zu nutzen.

Jedes Mitglied, sowie jeder Besucher unserer Kleingartenanlage hat die Pflicht, sich durch sein Verhalten dem Willen aller Mitglieder unterzuordnen, um Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage aufrecht zu erhalten.

Paragraph 06

- Gestaltung und Nutzung des Kleingartens -

Jeder Kleingärtner hat bei der Grundeinrichtung seines Gartens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gestaltungsplan einzuhalten und den Garten persönlich zu nutzen.

Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke oder jeglicher Art der Vermietung ist nicht gestattet.

Für die Bebauung des Kleingartens ist auf die, zur Gründungsversammlung beschlossenen Globalbaugenehmigung, die Bausatzung und unter Paragraph 3 aufgeführten Richtlinien zu achten.

Paragraph 07

- Beziehung zwischen benachbarten Kleingärten -

Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarliche Beziehung so zu gestalten, dass sich aus ihren persönlichen Interessen keine Nachteile für andere Mitglieder der Kleingartenanlage ergeben.

Paragraph 08

- Anpflanzungen -

Jeder Kleingärtner hat das Recht neben der Nutzung von Obstgehölzen, Ziergehölze anzupflanzen, um den Erholungswert in der Gestaltung seines Gartens zu steigern.

Die beste Baumform ist der Niederstammobstbaum.

Als Schattenspender kann nur eine Süßkirsche als Halbstammobstbaum gepflanzt werden.

Die Neuanpflanzung von großkronigen Laubbäumen, wie Birke, Walnuss, Buche,

Kastanie sowie Nadelbäumen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

Bereits angepflanzte Nadelbäume sind bis 2010 zu entfernen. Nadelbaumhecken müssen bei Abgabe des Kleingartens vom abgebenden Gartenfreund entfernt werden. Alle bereits vorhandene Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

- festgelegt mit Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2008 -

Über die Entfernung von Gehölzen und Bepflanzungen jeglicher Art entscheidet der Vorstand und erteilt entsprechende Auflagen an die Mitglieder.

Um Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden sind bei der Bepflanzung der Gärten folgende Grenzabstände einzuhalten !

	Mindestentfernung zur Grundstücksgrenze
Apfel, Quitte, Sauerkirsche	2,00 Meter
Pflaume, Pfirsich, Aprikose	2,00 Meter
Birne	2,00 Meter
Süßkirsche	3,00 Meter
Beerenobst in Stamm oder Buschform	1,00 Meter
Ziergehölze je nach Wuchsart	1,00 Meter

Hecken, zur Garteneingrenzung (Grenzbepflanzung) unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Vorstand.

Eine Bepflanzung außerhalb der Kleingartenparzelle ist nicht zulässig.

Die Gestaltung des allgemeinen Bereiches unserer Kleingartenanlage unterliegt dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung.

Paragraph 09

- Kleintierhaltung -

Die Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht gestattet.

Ein Ausnahme bildet die kurzzeitige Unterbringung von Tieren nach Absprache mit dem Vorstand.

Paragraph 10

- Ordnung - Sicherheit - Brandschutz -

Jedes Mitglied unserer Gartenanlage ist dazu verpflichtet sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, bzw. den Anweisungen des Vorstandes zu beugen.

Die festgelegten Grenzen eines Pachtgartens sind zu achten und zu wahren.

Die Nutzung des allgemeinen Bereichs unserer Gartenanlage kann nur dem Interesse der

Gemeinschaft und nicht dem einzelner Personen dienen.

Das Befahren der Anlage ist grundsätzlich nur dann gestattet, wenn die Art des zu transportierenden Gutes eine körperliche Beförderung nicht zulässt.

Kraftfahrzeuge von Mitgliedern und deren Besuchern sind auf dem Parkplatz im Eingangsbereich unserer Anlage abzustellen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten ist nicht gestattet.

Das Waschen, Pflegen und Reparieren von Fahrzeugen ist im Bereich der Kleingartenanlage nicht gestattet.

Hanganlieger, die vertraglich mit uns gebunden sind, haben das Recht über die allgemeinen Wege unserer Anlage ihren Garten zu erreichen, wenn sie die Schlüsselordnung einhalten.

Für die Anlieger der Hanggrundstücke gilt außerdem der gesamte Paragraph 10.

Die Beseitigung von Garten- und Haushaltsabfällen jeglicher Art ist im allgemeinen Bereich unserer Anlage nicht gestattet.

Das Verbrennen jeglicher Abfälle auf dem Gelände der Kleingartenanlage ist zu jeder Zeit verboten.

Angefahrener Dünger, Erde, Baumaterialien usw. sind unverzüglich aus dem allgemeinen Bereich unserer Anlage in die Gärten zu beräumen.

Paragraph 11

- Schließzeiten der Gartenanlage -

Das Tor und die Tür unserer Gartenanlage ist ständig geschlossen zu halten.

Um den Öffentlichkeitscharakter auszudrücken, ist unsere Anlage vom 01. Mai bis 30. September in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich.

Außerhalb dieser Zeit sind die Gartentore verschlossen zu halten.

Paragraph 12

- Ruhezeiten -

Um den Erholungswert in unserer Gartenanlage zu betonen, werden folgende Ruhezeiten festgelegt.

Sonn- und Feiertage

ganztägig

Samstag

12.00 - 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten ist das Benutzen von lärmintensiven Werkzeugen, Gartengeräten oder ähnlichem untersagt.

Paragraph 13

- Umwelt- und Pflanzenschutz -

Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkraut sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur zugelassene Mittel, entsprechend der Anwendungsvorschrift benutzt werden.
Bei der Anwendung oben genannten Mittel muss eine Gefährdung aller Personen in der Gartenanlage ausgeschlossen werden.

Paragraph 14

- Vergabe von freiwerdenden Gärten -

Zur Vergabe von freiwerdenden Gärten liegt beim Gartenvorstand eine Liste von Bewerbern aus.
Die beabsichtigte Abgabe des Kleingartens muss durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand angezeigt werden.

Paragraph 15

- Schlussbestimmung -

Die Einhaltung der Kleingartenordnung ist zu jeder Zeit die Aufgabe aller Kleingärtner. Anstehende Probleme, die den Rahmen dieser Kleingartenordnung nicht berühren, sind generell mit dem Vorstand zu klären.

Gräfenroda, den 25. 11. 2010